

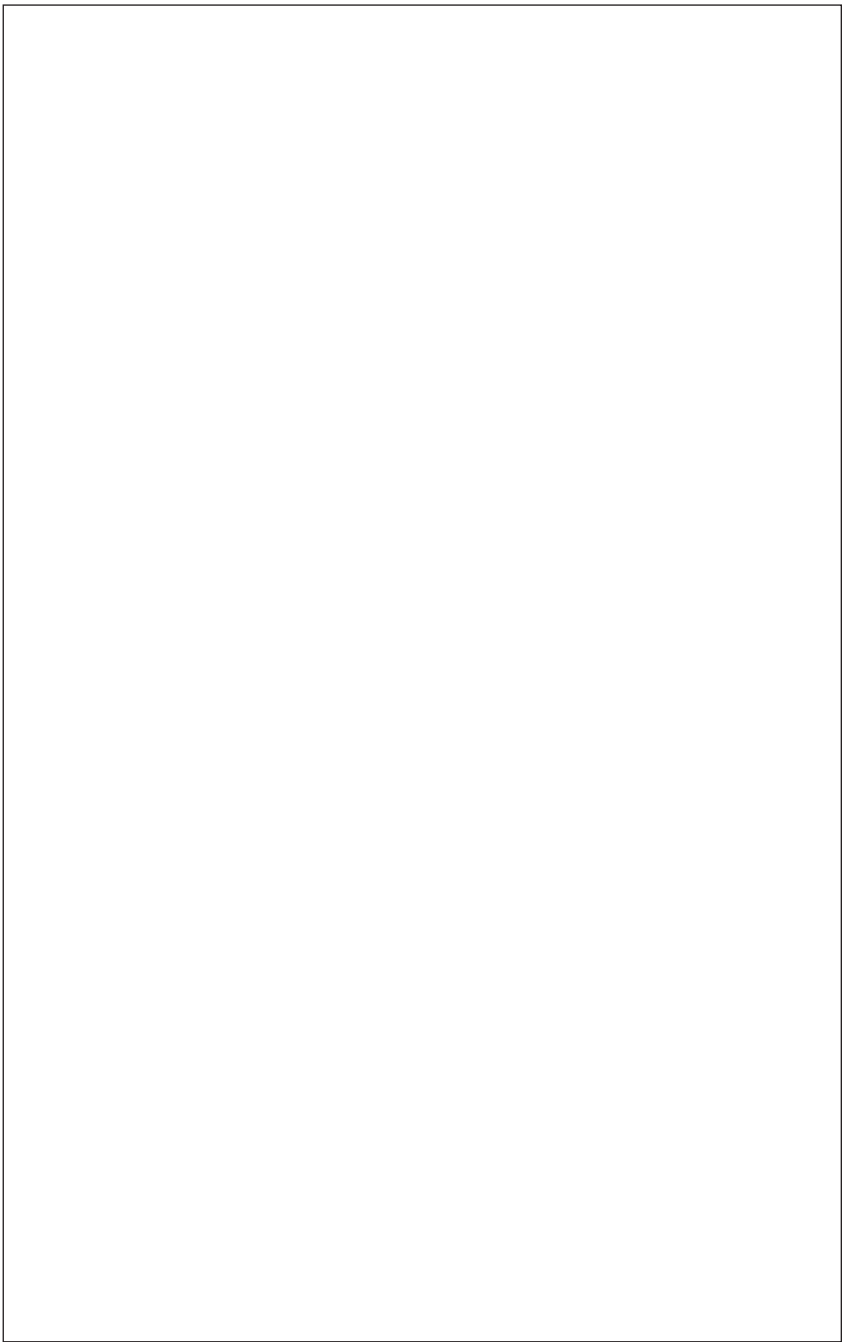
Stefan Lorenzmeier/Hans-Peter Folz (Hrsg.)

Recht und Realität

Festschrift für Christoph Vedder



Nomos



Stefan Lorenzmeier/Hans-Peter Folz (Hrsg.)

Recht und Realität

Festschrift für Christoph Vedder



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3172-5 (Print)

ISBN 978-3-8452-7540-6 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



Vorwort

Die Fertigstellung eines so umfangreichen Projektes wie einer Festschrift bedarf zahlreicher Unterstützung und Unterstützer, ohne die ihr Zustandekommen nicht möglich gewesen wäre.

Die Herausgeber möchten sich zuallererst bei den Autoren für die fristgemäße Abgabe und die interessanten Themenwahlen bedanken, welche das Werk überaus lesenswert machen. Entsprechend dem wissenschaftlichen Wirken *Christoph Vedders* sind die Beiträge für das vorliegende Buch in die Rechtsbereiche Europarecht, Völkerrecht, nationales Recht und Sportrecht unterteilt, wobei viele Beiträge grenzüberschreitend in andere Rechtsbereiche übergreifen, so dass diese Einordnung nur als Richtschnur zu verstehen ist.

Daneben gebührt ein großes „Dankeschön“ dem Nomos-Verlag und namentlich Frau Gisela Krausnick, LL.M., ohne deren großzügige Unterstützung das Zustandekommen des Bandes nicht möglich gewesen wäre. Ein ebenso großes Dankeschön für die finanzielle Unterstützung der Herausgabe geht an das Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation (ACELR) und den Leidener Kreis für internationale und staatsrechtswissenschaftliche Studien.

Zuletzt ist auch für zeitnahe und genaue Durchsichts- und Korrekturarbeiten Frau Mag. *Eva Radlgruber* und Herrn Mag. *Martin Traußnigg* vom Institut für Europarecht der Karl-Franzens-Universität Graz und Frau stud. iur. *Büşra Bulut* und Frau stud. iur. *Sandra Gruber* von der Universität Augsburg herzlich zu danken.

Stefan Lorenzmeier, Hans Peter Folz

Augsburg/Graz, im März 2017

Würdigung

Am 23. Juni 2017 vollendete *Christoph Vedder* sein 70. Lebensjahr. Die vorliegende Festschrift enthält Beiträge seiner akademischen und privaten Freunde und Schüler. Sie soll den Jubilar seinen vielen Verdiensten entsprechend ehren und seine wissenschaftlichen Tätigkeitsbereiche noch einmal aus unterschiedlicher Perspektive beleuchten.

Christoph Vedder widmete sich in seinem akademischen Wirken diversen und häufig komplexen Themen, vor allem im deutschen Öffentlichen Recht, dem Europa- und Völkerrecht und dem Sportrecht, wobei sein vertieftes Augenmerk dem Föderalismus, den Außenbeziehungen der Europäischen Union, dem Welthandelsrecht, dem internationalen Wasserrecht und internationalen sportrechtlichen Fragestellungen galt und noch gilt. Bei näherer Betrachtung basiert(e) *Christoph Vedders* wissenschaftliche Arbeit auf dem Gedanken der realen Auswirkungen von Recht in seiner Anwendung, was zu einem besonders tiefen Blick auf die Interpretation von Rechtsregeln führte. Auch gehörte die dogmatische Herleitung und Lösung von konkreten Rechtsproblemen aus den jeweiligen Rechtsnormen, soweit sie vorhanden waren, zu seinen Hauptanliegen. Seine Schüler können sich noch gut an die bildliche Erklärung der impliziten Außenkompetenzen der damaligen Europäischen Gemeinschaft erinnern, welche er dadurch dogmatisch bestimmte (und sie in Einklang mit dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung brachte), dass sie „zwischen den Zeilen“ mitgeschrieben seien und „man nur lange genug reiben müsse, um sie zu erkennen“.

Christoph Vedder, Spross eines Pfarrhauses, besuchte die Schule in Hannover und bestand 1966 das Abitur mit Auszeichnung. Im gleichen Jahr begann er sein Studium der Rechtswissenschaften und Geschichte, in Göttingen und Genf, welches er 1971 mit einer „gut“ bewerteten Ersten Juristischen Staatsprüfung abschloss. Dem folgten ein Studium des Völkerrechts, des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des französischen öffentlichen Rechts an der Universität Nizza in den Jahren 1972 – 1973 und Teilnahmen am Sommerkurs der *Académie de Droit International* in Den Haag.

Bereits während seines Studiums in Göttingen hat *Christoph Vedder* als studentische und wissenschaftliche Hilfskraft bei Prof. *Zieger* am Institut

für Völkerrecht gearbeitet. Dies setzte er während der Referendarausbildung 1973 – 1975 fort. Nach der ebenfalls mit „gut“ abgeschlossenen Zweiten Juristischen Staatsprüfung ging er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Assistent nach München zu Prof. *Simma* an das Institut für Internationales Recht und kehrte Ende 1977 nach Göttingen zurück, wo er 1978 mit der Schrift „Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun“ mit „summa cum laude“ promoviert wurde.

Mit dieser durch die *AETR*-Entscheidung von 1971 angeregten Arbeit, in der er die Theorie der impliziten Vertragsschließungskompetenzen der damaligen EWG dogmatisch präziserte und ausbaute, hatte *Christoph Vedder* das Thema des völkerrechtlichen Handelns der EU als Akteur in den internationalen Beziehungen entdeckt, das er dann in den Kommentierungen zu allen das auswärtige Handeln betreffenden Vorschriften des EWGV in der Grundlieferung des von Grabitz seit 1984 herausgegebenen großen Kommentars umfassend analysierte und zu dem er bis heute immer wieder gearbeitet hat. Die Stellung der EU im Völkerrecht und die Wirkungen des Völkerrechts auf und in der Rechtsordnung der Union war ein Zentrum seines Tätigwerdens.

Danach verließ *Christoph Vedder* die Universität, um 1978 – 1980 als persönlicher Referent des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft und von 1980 – 1982 als Abteilungsleiter Visuelle Kommunikation und *liaison officer* zum IOC und als persönlicher Berater des NOK-Präsidenten im Organisationskomitee für den 11. Olympischen Kongress in Baden-Baden zu arbeiten, dem sich weiteres Tätigwerden im Bereich des Sports und die Entdeckung des Sportrechts anschlossen. Dem Sportrecht blieb *Christoph Vedder* als Mitglied verschiedener Rechts- und Schiedskommissionen internationaler Sportverbände, vor allem der IAAF, durch Gutachten, als Ko-Leiter des wohl ersten drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts zum internationalen Sportrecht an einer deutschen Fakultät und schließlich auch schiedsrichterlich in Theorie und Praxis verbunden. Aus dem sportrechtlichen Wirken resultierte auch die intensive Beschäftigung mit Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

1982 kehrte *Christoph Vedder* an das Institut für Internationales Recht - Völkerrecht der Universität München als wissenschaftlicher Assistent und Habilitand bei Prof. *Simma* zurück. Dort wurde er im Jahre 1989 mit der Schrift „Staatsverträge als Instrument der Rechtsetzung im Bundesstaat“ und einem Vortrag über „Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Probleme der friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen“, in dem er entgegen der damaligen absolut herrschenden Auffassung in Poli-

tik und Rechtswissenschaft in Gegenwart des damaligen Bundesministers für Verteidigung zu dem Ergebnis kam, dass die Bundeswehr auf der Grundlage von Art. 87a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GG im Rahmen der Vereinten Nationen eingesetzt werden kann, habilitiert.

Ab 1989 vertrat er Lehrstühle in Frankfurt/Main, Hamburg, Augsburg, Greifswald, wo er 1990 zum Wiederaufbau der seit 1945 geschlossenen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beitrug, und Bielefeld. Mit der Annahme des Rufes auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bielefeld (Nachfolge Prof. *Hilf*) zum Sommersemester 1992 lehnte er Rufe an die Universitäten Leiden, Graz, Greifswald ab, ebenso einen Ruf an die Viadrina (Frankfurt/Oder). Von Bielefeld aus wechselte er als Nachfolger von Prof. *Meessen* zum Wintersemester 1996/97 auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht sowie Sportrecht (wie die Denomination später erweitert wurde) an die Universität Augsburg. Der Augsburger Fakultät blieb er dann trotz weiterer verlockender Rufe der Universitäten Hannover, Leiden und Bergen bis zu seiner Pensionierung erhalten. In Augsburg wirkte *Christoph Vedder* nicht nur als langjähriges Mitglied des Fakultätsrates sondern auch als Dekan der Juristischen Fakultät, als welcher er unter anderem den von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam getragenen Studiengang „Recht und Wirtschaft“ zu etablieren half, und als universitäres Senatsmitglied. Im Jahre 2001 wurde ihm die Ehre eines ad personam Jean Monnet-Lehrstuhls für Europarecht zuteil.

Die Lehre war *Christoph Vedder* ein wichtiges Anliegen, sie war durch und durch geprägt von der intensiven Textanalyse, welche seine Hörer jederzeit (heraus-)forderte und der Vermittlung bedeutender Zusammenhänge diente, wobei die politische Ebene als Bestandteil der Rechtswirklichkeit alles andere als ausgeblendet wurde. Die Studierenden erlebten allzeit einen sehr engagierten Lehrer, welcher ihnen ein breites juristisches Wissen vermittelte. Herausfordernd waren auch die angebotenen Seminare, nicht nur weil der „Textarbeiter“ *Christoph Vedder* auf Genauigkeit der Exegese großen Wert legte, sondern auch weil das diskursive Rahmenprogramm häufig mehr als nur durchschnittliche Ausdauer verlangte.

Als Rechtslehrer und Forscher war *Christoph Vedder* im In- und Ausland gefragt. Er war und ist teilweise noch Mitglied des Lehrkörpers des Europainstituts der Universität des Saarlandes für den Studiengang „Master of European Law“, in dem er Vorlesungen zum „External Trade Law“ und „Foreign Relations Law“ der Union hält. Hervorzuheben ist auch die

langjährige Lehrtätigkeit am Europainstitut der Universität Leiden. Daneben war er Gastprofessor an weiteren ausländischen Universitäten, hervorzuheben sind die Karl-Franzens-Universität Graz, die Baltische Föderale Immanuel-Kant-Universität Kaliningrad, die Universitäten Oslo und Bergen, die Southwestern Law School in Los Angeles, die Bratislava University Law School und die Foreign Trade University of Vietnam, Hanoi.

Daneben bestimmten vielfältige wissenschaftliche Tätigkeiten sein Wirken, wobei hier nur einige Stationen skizziert werden können. *Christoph Vedder* war von 1994 bis zum Auslaufen des Programms 2014 Mitglied des Lenkungsausschusses für das deutsch-norwegische E.ON/Ruhrgas-Stipendienprogramm Rechtswissenschaft im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft in Verbindung mit dem Norwegischen Forschungsrat. Das E.ON-Stipendienprogramm hat während seines Bestehens zehn wissenschaftliche Konferenzen, häufig an interessanten Orten, zum Themenbereich EU und EWR veranstaltet und dabei das Verhältnis der beiden Rechtsräume zueinander vertieft durchleuchtet. Seit 2014 ist er Mitglied eines internationalen Beirats des Norwegischen Forschungsrates zur Begleitung des interdisziplinären Forschungsprogramms „Europe in Transition“ und seit 2016 wirkt er an einem interdisziplinären Forschungsprojekt „Arctic Marine Resources under Climate Change“ mit.

Im Bereich des internationalen Wasserrechts war *Vedder* von 1998 bis zu dessen Ende 2005 Mitglied des „Water Resources Law Committee“ der International Law Association und hat an der Erstellung der „Berlin Rules“ mitgearbeitet. Überdies war er von 2004 – 2010 und ist seit 2017 wieder Mitglied der „Commission on the Settlement of Disputes in Relation to Confidentiality“, des Streitschlichtungsgremiums der Chemiewaffen-Organisation OPCW. Die Verbundenheit mit der europäischen Integration zeigt sich in seiner Stellung als Präsidiumsmitglied des Arbeitskreises Europäische Integration, der ältesten und größten interdisziplinären wissenschaftlichen Vereinigung zum Thema „Europa“ in Deutschland. Seit 2016 ist er Ko-Direktor einer von der Alexander-von-Humboldt-Stiftung geförderten Forschungskoooperation mit der Petro Mohyla-Akademie Kiew, um die Europäisierung der Ukraine durch das Assoziierungsabkommen EU-Ukraine zu untersuchen.

Die Forschungstätigkeit gebar zahlreiche namhafte Veröffentlichungen, besonders zu nennen sind der von ihm zusammen mit *Wolff Heintschel von Heinegg* herausgegebene und bald in zweiter Auflage vorliegende Handkommentar „Europäisches Unionsrecht“ und der zusammen mit *Waldemar Hummer* und (nunmehr) *Stefan Lorenzmeier* bearbeitete Band „Eu-

roparecht in Fällen“, welcher demnächst in 7. Auflage erhältlich sein wird. Überdies wird bald der von ihm zusammen mit *Finn Arnesen*, *Hans Petter Graver*, *Harvard Haukeland Fredriksen* und *Ola Mestad* herausgegebene englischsprachige Kommentar zum "Agreement on the European Economic Area" erscheinen.

Sein besonderer Bezug zur Realität des Rechts äußerte sich auch darin, dass er ein gefragter Gesprächspartner für die Medien war, um einer breiteren Öffentlichkeit rechtliche Hintergründe politischer Ereignisse zu erläutern. Als faktenreicher Stichwortgeber war er auch in anderen Zusammenhängen tätig: ein „Geheimes Zusatzprotokoll zur Konferenz von Teheran“, lässt sich in Johannes Mario Simmels Roman „Die im Dunkeln sieht man nicht“ finden.

Mit *Christoph Vedder* geht ein allseits geschätzter Forscher, Lehrer und Staatsbürger in den Ruhestand, welchem vor allem die europäische Integration nach innen und außen und das friedenssichernde Wirken der Vereinten Nationen besonders am Herzen liegt. Diesen Ideen ist auch die vorliegende Festschrift gewidmet. Wir wünschen dem Jubilar weiterhin viel Schaffenskraft und interessante Projekte.

Daniel Engel
Hans-Peter Folz
Stefan Lorenzmeier
Christian Rohde

Christoph einmal anders

Christoph Vedders wissenschaftlicher Werdegang und seine Verdienste auf den verschiedensten Rechtsgebieten sind von seinen Schülern gebührend gewürdigt worden. Ich möchte dem etwas ganz anderes hinzufügen, nämlich eine kurze Auswahl an Erinnerungen, die mir in den Sinn kommen, wenn von Christoph Vedder die Rede ist, meinem Freund seit gut 40 Jahren.

Christoph in den Bergen

Während meiner Münchner Zeit bin ich über Jahrzehnte hinweg mit den Angehörigen und Freunden des Instituts für Völkerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität jeweils im Frühsommer und im Herbst in die Südtiroler Berge gefahren, auf ein altehrwürdiges Hotel auf 1600 Meter Höhe und einer grossen Geschichte, den “Zirmerhof” in Oberradein. Dort verbrachten wir lange Wochenenden, mit Kulturfahrten am Tag der Anreise, Wanderungen untertags und Seminaren an den Abenden, mit viel guten Gesprächen und begleitet von viel Rotwein und Südtiroler Speck. Christoph war während seiner Münchner Assistentenjahre immer dabei und ich habe ihn – von einer bequemen Bank aus, mit einem Glas Wein und einer Portion Strauben vor mir - als einen geradezu beängstigend sportlichen jungen Mann beobachtet, dem es etwa nicht genügte, das Weisshorn zu besteigen und es sich dann drunten auf der Gurndinalm götlich sein zu lassen, sondern der, sozusagen im selben “Atemzug,” auch noch das benachbarte Schwarzhorn erklimmte und dann irgendwie doch noch den Weg zu bewusster Alm fand. Kein Wunder also, dass er als Führer für weniger Bergerproben beliebt war, die er nach vorauszusehenden oder unvorhergesehenen alpinen Strapazen auch immer sicher zum “Zirmerhof” zurückführte, wenngleich nicht selten, ja fast in der Regel, abseits der üblichen Wege und nach Einbruch der Dunkelheit.

Soviel zu unserem Helden in den Südtiroler Bergen. Als wir dann gemeinsam Sportrecht betrieben (dazu gleich mehr), hat uns dies einige Male nach Lausanne an den Sitz des Internationalen Olympischen Komitees geführt. Nachdem wir unsere Gespräche dort hinter uns gebracht hatten,

Christoph einmal anders

fuhren wir auch dort in die Berge und wanderten im Hinterland von Montreux, immer mit einem atemberaubenden Ausblick auf den Genfersee. In besonderer Erinnerung geblieben ist mir dabei die Begegnung mit zwei Schweizer Paraglidern in luftiger Höhe, die uns, bevor sie sich in die Lüfte schwingen, gründlich musterten, um uns dann ihre Autos zur Rückfahrt nach Montreux und Übergabe an ihre Frauen anzuvertrauen. Wir scheinen also zu zweit einen besonders vertrauenswürdigen Eindruck gemacht zu haben, was mich zu einem Blick auf

Christoph und das Sportrecht

bringt. Wir gewannen nämlich – natürlich nicht nur durch unsere geradezu tirolerische Erscheinung, sondern auch unter dem Eindruck von Christophs Vorleben beim deutschen NOK - das Vertrauen von Berthold Beitz, der uns in der Villa Krupp in Essen empfing, um unsere Initiativen im internationalen Sportrecht grosszügig zu fördern. Ich erinnere mich noch an ein Rechtsgutachten zum Thema der Vorbereitung olympischer Spiele, das wir Herrn Samaranch in seiner Suite im Hotel “Beau Rivage” in Lausanne überreichten – und in welchem Zustand der Unschuld sich der internationale Sport jedenfalls nach unserem Wissensstand, damals wohl befand, und damit auch wir, jedenfalls im Gegensatz zu heute (was den Sport betrifft). Dies bringt mich zu einer Beobachtung von

Christoph als Gutachter

Wie jedenfalls damals im Verhältnis zwischen deutschen Professoren und ihren Assistenten üblich, haben wir manchmal gemeinsam Rechtsgutachten erstellt, wobei Christoph die Hauptarbeit leistete, ich aber zu meiner Ehrenrettung hinzufügen möchte, dass die Aufteilung des Honorars dann einigermaßen proportional zum jeweiligen “input” getroffen wurde. Nun weiss ich nicht, wie es diesbezüglich meinen Kollegen ergeht, aber ich bin mir in Gesprächen mit potentiellen Auftraggebern nicht selten in Versuchung geführt vorgekommen, das bescheidene Münchner Professorengeloh durch Gutachten aufzubessern, auch wenn dies juristisch-moralische Bauchschmerzen in Aussicht stellte. In dieser Richtung bleibt mir ein Gespräch in Erinnerung, das Christoph und ich kurz nach der Wende mit dem Vertreter eines Pharmaunternehmens führte und in dem es darum ging,

einen Raubzug in der DDR juristisch als Freundschaftstat erscheinen zu lassen. Unser Besuch versuchte, unseren Mangel an Enthusiasmus mit dem Hinweis zu überwinden, als Honorar für unsere juristische Begleitung könne man sich schon den Preis eines Einfamilienhauses in einer guten Münchner Gegend vorstellen. Wir sind standhaft geblieben.

Christoph als Ghostwriter

Damit spiele ich nicht auf das typische deutsche Assistentenschicksal an (s.oben), sondern auf eine amüsante Geschichte, die (ich mit) Christoph erlebte. Mitte der Achtzigerjahre war mir in der Institutsbibliothek ein älterer Herr aufgefallen, der noch etwas ratloser wirkte als unser typischer studentischer Benutzer. Schliesslich wandte er sich an uns, stellte sich als der Schriftsteller Johannes Mario Simmel vor und bat um unsere Hilfe beim Verfassen eines Romans, dessen tragischer Held in den Besitz eines von einem Nazi-Spion auf der Konferenz der "Grossen Drei" in Teheran 1943 gefilmten Geheimen Zusatzprotokolls zum Schlussmemorandum der Konferenz gelangt war und deshalb von den Geheimdiensten aller Beteiligten um den ganzen Erdball gejagt und am Ende des Romans schliesslich auch umgebracht wurde. In diesem Dokument hatten Roosevelt, Stalin und Churchill nämlich alle möglichen mehr oder wenigen schlimmen Abreden niedergelegt, nach denen sich seit 1945 das Schicksal der Welt gestalten sollte: vom späteren Verlauf des Eisernen Vorhangs über das Stillhalten der Westmächte zu Ungarn 1956 und der Tschechoslowakei 1968 und über viele weiteren traurigen Themen der Weltpolitik hin bis zum Einfrieren nationaler Besitzansprüche in der Antarktis. Die Abfassung des Textes dieser Abreden traute sich Johannes Mario Simmel denn doch nicht zu (die Dinge waren halt, um es mit den Worten Donald Trumps auszusprechen, etwas komplizierter, als er dachte). Christoph hatte in dieser Richtung keine Bedenken und versorgte den Schriftsteller mit einem Text, der den Kern von Simmels 1985 erschienenem Roman "Die im Dunkeln sieht man nicht" bildet.

Ich könnte diesen Geschichten noch zahlreiche weitere hinzufügen. Ich hoffe aber, dass ich bereits in meinem kurzgefassten Text zum Ausdruck bringen konnte, was ich an Christoph so anziehend fand und finde: sein Selbstvertrauen, die Vielseitigkeit seiner Interessen und die Bereitschaft zu Veränderungen. Seinen Ruhestand kann ich mir nur als "Unruhestand" vorstellen. Als wir uns das letzte Mal sahen, war dies auf dem Münchner

Christoph einmal anders

Flughafen, wo sich Christoph mit Petra gerade auf den Weg nach Hanoi machte. In diesem Sinne Christoph, auf nach neuen Ufern!

Bruno Simma

Inhalt

I. Europarecht	25
„Full Faith and Credit“ als Verfassungsregel im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten? <i>Roland Bieber</i>	27
State Responsibility under the European Convention on Human Rights for Acts of International Organizations in light of the Grand Chamber's Al-Dulimi Judgment <i>Daniel Engel</i>	57
Europäisches Daten- und Persönlichkeitsschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung des EuGH <i>Astrid Epiney</i>	89
Die Europäische Union – Wege aus der Krise? <i>Rudolf Geiger</i>	112
Menschenwürde und Privatheitsschutz <i>Christoph Gusy / Johannes Eichenhofer</i>	132
Gegenseitige Verteidigung und Solidarität – gemeinsame Maßnahmen gegen (neuartige) Bedrohungen durch gegen Mitgliedstaaten gerichtete Gewalt? <i>Wolff Heintschel von Heinegg</i>	158
Nach dem Brexit: Weitere Differenzierung der Union nach innen und nach außen? <i>Hubert Isak</i>	172

Inhalt

Europäische Raumentwicklung – Kompetenzen der Europäischen Union und Perspektiven 207

Martin Kment

Die Rolle des supranationalen Unionsrechts im Migrationsgeschehen 222

Peter-Christian Müller-Graff

Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft 242

Joachim Wieland

II. EU-Außenbeziehungen 255

Homogeneity and Disparity 257

Finn Arnesen

Auswärtige Gewalt im Europa der Achtundzwanzig. Zuständigkeiten – Ingerenzen – Bindungen 267

Ulrich Fastenrath

The EEA and the protection of Human Rights 294

Hans Petter Graver

Das Europarats-Übereinkommen über die Manipulation von Sportwettbewerben 309

Andreas J. Kumin

Territorialer Anwendungsbereich von EU-Assoziierungsabkommen – Im Hinblick auf umstrittene Gebiete 336

Stefan Lorenzmeier

Verfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich der Umsetzung der Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine, Moldawien und Georgien 361

Roman Petrov

Zur Rolle des EuGH im Streitbeilegungsmechanismus in den sektoriellen Verträgen EU–Schweiz. Mit rechtsvergleichenden Bemerkungen zum EWR, zum Ankara-Assoziationsrecht und zu der in Verhandlung stehenden Assoziation mit den AMS-Staaten Andorra, San Marino und Monaco 378
Christa Tobler

III. Völkerrecht 403

De seminariis iuris gentium historiae – Aus Pflanzstätten der Völkerrechtsgeschichte 405
Christoph Becker

Internationale regulatorische Zusammenarbeit durch transgouvernementale Netzwerke – das Beispiel des International Medical Device Regulators Forum (IMDRF) 420
Ulrich M. Gassner

Tripartite land- und seerechtliche Abgrenzungskonflikte im Cono Sur. Ein „Korridor“ zum Meer für den Binnenstaat Bolivien und eine neue „Äquidistanzlinie“ zwischen Peru und Chile 443
Waldemar Hummer

The International Ice Patrol 477
Daniel-Erasmus Khan

Educating the Transnational Lawyer (in the United States and Abroad) 511
Robert E. Lutz / Aliona Cara Rusnac

The 1814 Treaty of Kiel – Norwegian Sovereignty and Natural Law 536
Ola Mestad

Die Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen als Herausforderung für das Wirtschaftsvölkerrecht 556
Thilo Rensmann

Inhalt

Filling gaps in international administrative law by international administrative tribunals 575

Christian Rohde

Zur Renaissance des Rohstoffvölkerrechts 593

Marcus Schladebach

IV. Nationales Recht 613

Fristversäumnis im Verwaltungsrecht 615

Hans-Peter Folz

Der Blankoscheck des Bundesverfassungsgerichts für den gesetzgeberischen Treaty Override ist völkerrechtsunfreundlich 640

Thomas Giegerich

Genehmigungsbedürftige Bundesgesetze 668

Volkmar Götz

Völkerrechterorientiertes intraföderales Recht – Kooperationen der Bundesländer in der rechtstaatlichen Demokratie 681

Gregor Kirchhof

Kritische Rechtswissenschaft 690

Josef Franz Lindner

Die Trias von verfassungsorientierter und verfassungskonformer Auslegung sowie der verfassungskonformen Rechtsfortbildung – Ein Beitrag zu mehr Methodenehrlichkeit beim Streit zwischen den beiden Senaten des BVerfG 721

Thomas M.J. Möllers

Die deutsche Klimaschutzplanung im Lichte einer internationalen „best practice“ Analyse von Klimaschutzgesetzgebung 750

Michael Rodi

Die Bindung der Vertreter Bayerns im Bundesrat durch Gesetz. Grundgesetzkonformität und Tragweite des Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV	770
<i>Rudolf Streinz</i>	
Die Einführung des Aggressionsverbrechens in das Völkerstrafgesetzbuch	792
<i>Ferdinand Wollenschläger</i>	
Ökonomischer Gedanke in Polen, die Haupttendenzen	815
<i>Tadeusz Włudyka</i>	
V. <i>Sportrecht</i>	823
Die Aktivlegitimation im Berufungsverfahren vor dem CAS	825
<i>Michele A. R. Bernasconi / Mirjam Trunz</i>	
Vereinsgerichte – eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht	842
<i>Ulrich Haas / Larissa Neumayer</i>	
Gedanken zur Schiedsgerichtsbarkeit <i>ex aequo et bono</i>	872
<i>Dirk-Reiner Martens</i>	
Spectator and Other Supporter-Induced Violence: Albanian and Serbian Football Before the Court of Arbitration for Sport	891
<i>James A.R. Nafziger</i>	
Die Verbandsgerichte stärken!	908
<i>Stephan Netzle</i>	
Die Stellung des Sports in der modernen Verfassungsordnung unseres Sozial- und Kulturstaates	928
<i>Ingo von Münch</i>	

Inhalt

Veröffentlichungen Christoph Vedder 955

Autorenverzeichnis 963

I. Europarecht

„Full Faith and Credit“ als Verfassungsregel im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten?*

Roland Bieber

I. Einleitung

Zu den großen Forschungsthemen des Jubilars gehören die Beziehungen zwischen den Teilen eines Gesamtverbandes, konkret zwischen den Gliedstaaten im Bundesstaat. Im Vordergrund stehen dabei die vertraglichen Rechtsbeziehungen.¹ Zurecht betont *Vedder*, dass der Grundsatz der Bundestreue auch im Verhältnis der Gliedstaaten untereinander zu beachten ist.² Für das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrat *Vedder* überzeugend die Ansicht, dass die nach dem EU-Vertrag gebotene Pflicht zur „Unionstreue“ ebenfalls horizontal zwischen den Mitgliedstaaten wirkt und im Rahmen der Vertragserfüllung eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Unterstützung beinhaltet.³ Für die Verhältnisse im Bundesstaat bestreitet er allerdings unter Hinweis auf die Unbestimmtheit des Begriffs die Eignung des allgemeinen Grundsatzes zur Bemessung von Zulässigkeit und Grenzen gliedstaatlicher Verträge.⁴ Stattdessen befürwortet der Autor die Gewinnung von Maßstäben durch Auslegung konkreter Verfassungsbestimmungen und empfiehlt eine entsprechende bundesstaatliche Kodifikation.⁵

* Eine erste Skizze zu Teilen dieses Beitrags wurde veröffentlicht in: *Institut für Europarecht der Universität Fribourg* (Hrsg.), *Die Schweiz und die europäische Integration*, Fribourg/Zürich 2015, S. 37-56.

1 *Vedder*, *Intraföderale Staatsverträge*, Baden-Baden 1996.

2 *op.cit.*, S. 254.

3 *Vedder*, in: *ders./Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, Handkommentar, Baden-Baden 2012, Rn. 22 zu Art. 4 EUV.

4 *Vedder*, s.o. Fn. 1, S. 261: „nicht dazu geeignet, mit ihrer Hilfe aus der bundesstaatlichen Ordnung, aus dem Wesen des Bundesstaats ein vollständiges und praktikables Rechtsregime für Staatsverträge abzuleiten“.

5 *Vedder*, s.o. Fn. 1, S. 395. Zu dem parallelen Problem der Verträge zwischen den Mitgliedstaaten der EU *Giegerich*, *Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstituierungsprozeß: Wechselseitige Rezeption, konsti-*

Der Skepsis des Autors gegenüber nur abstrakt oder überhaupt nicht inhaltlich definierten Verfassungsprinzipien folgend soll hier eine ähnliche Problematik in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Vertrages kritisch betrachtet werden. Anlass ist das immer häufigere Postulat der EU-Organe, in diesen Beziehungen sei ein (im Wortlaut der EU-Verträge nicht erwähnter) „Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens“ zu beachten.⁶

Die horizontalen Rechtsbeziehungen zwischen den Gliedern eines Gesamtverbandes sind in dessen jeweiligem Grundlagentext regelmäßig nur unvollkommen normiert. Zur Füllung derartiger Lücken können grundsätzlich auch „Verfassungsprinzipien“ bzw. „Grundsätze“ dienen. Wegen ihrer schillernden Natur mutieren „Grundsätze“ im Recht der Europäischen Union besonders leicht von der verfassungspolitischen Aussage zu Maßstäben mit normativer Wirkung.⁷ In einer an das – in erster Linie geschriebene – Recht gebundenen Organisation ist ein derartiges Vorgehen allerdings problematisch. Mit ihm verbindet sich das Risiko von Eingriffen in die Autonomie der Mitglieder, die weder von den Handlungsermächtigungen noch von den Funktionsbedürfnissen der Organisation gedeckt sind. Jüngste Äußerungen des EuGH zum Thema des zwischenstaatlichen Vertrauens deuten in die Richtung einer derartigen Mutation:

In seinem zweiten Gutachten zum Beitritt der Union zur EMRK vom Dezember 2014 erklärte er das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu einem Grundsatz, der

„im Unionsrecht fundamentale Bedeutung hat, da er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht“.

tutionelle Evolution und föderale Verflechtung, Berlin/Heidelberg/New York 2003, S. 536 ff.

- 6 So jüngst EP und Rat in der Präambel der VO (EU) 2016/1191, ABl. 2016 L 200/1: „(3) *Gemäß dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens* [...] sollte diese Verordnung eine Regelung zur weiteren Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten für den Verkehr bestimmter öffentlicher Urkunden [...] vorsehen.“ Dazu unten IV.2 (Hervorhebung vom Verfasser).
- 7 Ein frühes Beispiel bildet das (im Vertrag nicht erwähnte) sogenannte „institutionelle Gleichgewicht“, das der EuGH nicht nur als Leerformel einsetzt sondern zeitweilig sogar gegen den Vertragswortlaut in Stellung brachte. Dazu *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union, 12. Aufl., Baden-Baden 2016, § 4 Rn. 16.

Der Gerichtshof folgerte daraus:

„Dieser Grundsatz verlangt aber, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten.“⁸

Die Verwendung der Begriffe „namentlich“ und „insbesondere“ sowie die seither ergangene Judikatur⁹ deuten darauf hin, dass der EuGH ein über die jeweilige Materie hinausreichendes allgemein gültiges Rechtsprinzip mit spezifischen Verhaltenspflichten der Mitgliedstaaten formulieren wollte.

Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich auf Vertrauen zwischen *Mitgliedstaaten*, also deren Regierungen, Justiz und Behörden. Denn in dieser Hinsicht ist das Postulat eines derartigen ungeschriebenen Prinzips nicht ohne weiteres einsichtig, kann Vertrauen doch nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen einer bestimmten Rechtsordnung die Qualität einer normativen Kategorie erlangen.

II. Zum Begriff des Vertrauens

Der Begriff „Vertrauen“ bezeichnet die Erwartung in das Bestehen und die Fortdauer einer bestimmten Situation oder eines bestimmten Verhaltens.¹⁰ Objekt des Vertrauens können der Vertrauende selbst, andere Personen/Personengruppen, Institutionen, Objekte und Abläufe sein. Im Verhältnis zwischen Staaten wird allerdings selten problematisiert, wer das Subjekt des Vertrauens ist und auf welche Weise das Fehlen oder das Vorhandensein von Vertrauen zu ermitteln sein soll. Selbst wenn die Mitglieder von Regierungen einander vertrauen oder misstrauen steht keineswegs fest, dass diese sozialpsychologischen Einschätzungen von den jeweiligen Völkern geteilt werden. Mögliche Folgen des Vertrauens bzw. des Nichtvertrauens werden überlagert von innen- und außenpolitischen Handlungsbedingungen.

8 EuGH, Gutachten 2/13 („EMRK II“), ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 191-192 (Hervorhebung vom Verfasser).

9 Dazu nachfolgend IV.3.

10 Entsprechend im Französischen: „Sentiment de quelqu’un qui se fie entièrement à quelqu’un d’autre, à quelque chose“, vgl. Le Petit Larousse, 2014.

Die Bedeutung und die möglichen Folgen von Vertrauen oder dessen Verlust sind bedingt von dem jeweiligen Kontext. Ausgangspunkt ist dabei regelmäßig eine Abwägung zwischen einerseits der Wahrscheinlichkeit, dass die jeweilige Erwartung auch ohne die Beschaffung zusätzlicher Informationen und ohne den Versuch einer Steuerung des erwarteten Verhaltens erfüllt wird, mit dem Risiko andererseits, dass die Erwartung nicht eintrifft.¹¹ Im Ergebnis besteht Vertrauen in der freiwilligen Entscheidung des Vertrauenden zugunsten der erstgenannten Möglichkeit. Vertrauen entlastet den Vertrauenden auch von einer (Mit-)Verantwortung für das Handeln dessen dem vertraut wird. Vertrauen bildet damit (in der Formulierung von *Luhmann*) eine „Reduktion von Komplexität“.¹² Eine „Pflicht zum Vertrauen“ ist mit dieser herkömmlichen Definition des Begriffs nicht vereinbar.

Es trifft zu, „some form of trust – or more properly confidence – is necessary for the continued operation of any social order“¹³, doch muss Vertrauen nicht notwendigerweise als Rechtsnorm ausgestaltet sein. Es ist in der Theorie möglich und in der Praxis üblich, an Stelle einer allgemeinen Vertrauenspflicht eine Rechtsordnung mit Institutionen und Verfahren auszustatten, die zwischen den Beteiligten Vertrauen in das wechselseitige Verhalten generieren, um dadurch im Sinne *Luhmanns* Komplexität zu reduzieren.

In Rechtsverhältnissen entfaltet Vertrauen insoweit eine normative Bedeutung, als der Empfänger in bestimmten Rechtsbeziehungen durch sein Verhalten ein ihm entgegengebrachtes Vertrauen selbst ausgelöst hat. Dann kann ein schützenswertes Rechtsgut des Vertrauenden entstehen. So gehört es zu den gewohnheitsrechtlichen Grundlagen der internationalen Beziehungen, dass Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen sind und dass eine Vertragspartei sich auf den von einer anderen Partei erzeugten Anschein verlassen, ihm vertrauen darf. Aus diesem Vertrauen *dürfen* las-

11 In diesem Sinne die Definition des entsprechenden englischen Begriffs „trust“ in zwischenstaatlichen Beziehungen von *Hoffman*: „trust refers to an attitude involving a willingness to place the fate of one’s interests under the control of others“. *Ders.*, A conceptualization of trust in international relations, *European Journal of International Relations*, 8 (3) 2002, S. 375-401 (376). Dieser Autor legt ausführlich die großen Meinungsunterschiede dar, die hinsichtlich der Einzelheiten einer Definition von Vertrauen bestehen.

12 *Luhmann*, *Vertrauen*, 5. Aufl., Stuttgart 2014, S. 27 ff.

13 *Seligman*, *The Problem of Trust*, 2. Aufl., Princeton 2000, S. 8.